

Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 13.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen erhält folgende neue Fassung:

§ 1

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Heidenheim an der Brenz erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter www.heidenheim.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Heidenheim, Infotheke, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Sofern spezialgesetzliche Vorschriften der öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in die Heidenheimer Tageszeitungen „Heidenheimer Zeitung“ und „Heidenheimer Neue Presse“. Das gleiche gilt, wenn spezialgesetzliche Vorschriften ein zusätzliches Bereitstellen im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt in beiden Fällen der Erscheinungstag der genannten Tageszeitungen.
- (3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erfolgt eine Bereitstellung im Internet stets zusätzlich.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 13.10.2026
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 19.10.2026

Manuel Schlegel
Stadt Heidenheim an der Brenz
Stabsstelle Kommunikation

Zertifikatsaussteller:
D-TRUST CA 3-21-1 2021 DE
D-Trust GmbH
Freitag, 16. Oktober 2026 08:58 Uhr MESZ